# Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntgabe und der öffentlichen Zustellung (Bekanntmachungssatzung)
## - Lesefassung -

### § 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Meißen. Das Amtsblatt trägt den Namen „Amtsblatt des Landkreises Meißen".

(2) Ein bereits öffentlich bekanntgemachtes Amtsblatt kann regelmäßig auch auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter www.kreis-meissen.de veröffentlicht werden. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Serviceleistung.

### § 2 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### § 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### § 4 Ortsübliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises nach Landesrecht erfolgen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter www.kreis-meissen.de. Das gilt insbesondere für die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse.

## § 5 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter www.kreis-meissen.de.

## § 6 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung oder Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 7 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes im Sinne des § 1 vollzogen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 vollzogen. Die ortsübliche Bekanntgabe ist durch Veröffentlichung im Internet im Sinne des § 4 vollzogen. Die öffentliche Zustellung ist durch Veröffentlichung im Internet im Sinne des § 5 mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist vollzogen. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 Satz 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## § 8 Inkrafttreten

---

**Hinweis zur Lesefassung**
Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen. Die amtliche Fassung dieser Satzung und seiner gegebenenfalls vorhandenen Änderungssatzungen finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden.

**Bekanntmachungen**
Erstfassung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 6. November 2021

**Impressum**
Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Büro Landrat.
Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:
Landratsamt Meißen | Büro Landrat
Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen
Telefon: 03521 725-7002
E-Mail: BueroLandrat@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de